

Bekanntmachung Nr. 2/80 (49036 A)
über die Anmeldung der Empfehlung
„Allgemeine Beförderungsbedingungen für Bergbahnen“

Vom 9. Januar 1980

(Bundesanzeiger Nr. 15 vom 23.1.1980)

Der Bundesverband Deutscher Eisenbahnen (BDE), Volksgartenstraße 54a, 5000 Köln 1, hat am 6. November 1979 die nachfolgend wiedergegebene Empfehlung allgemeiner Geschäftsbedingungen nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beim Bundeskartellamt angemeldet:

Allgemeine Beförderungsbedingungen für Bergbahnen

Der Bundesverband Deutscher Eisenbahnen empfiehlt die nachstehenden Beförderungsbedingungen unverbindlich. Es bleibt daher den Verbandsmitgliedern und ihren Vertragspartnern unbenommen, abweichende Geschäftsbedingungen zu verwenden.

§1

Geltungsbereich

(1) Die durch Aushang bekanntgemachten Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und Sachen und beim Aufenthalt auf dem Bahngelände.

(2) Zum Bahngelände gehören die Seilbahn-, Luft-Schlepptassen, Gleisanlagen, Stationen, Fahrgastbereitstellungs- und Warteräume, Bahnsteige und deren Zugänge.

(3) Soweit für Wanderwege, Klettersteige, Skiabfahrtsstrecken usw. eine Haftung der Bahn nach den Grundsätzen der Verkehrssicherungspflicht oder aus anderen Gründen besteht, wird auf § 9 Abs. 2 verwiesen. Über deren Benutzung entscheidet der Benutzer eigenverantwortlich in freier Einschätzung seiner persönlichen Befähigung; auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sowie auf international anerkannte Verhaltensregeln (z.B. FIS-Verhaltensregeln für Skifahrer) wird hingewiesen. Pisten- und Wegezeichnungen sollten im eigenen Interesse beachtet werden.

§2

Ordnung und Sicherheit

(1) Allgemein gültige Bestimmungen:

1. Schilder zur Regelung des Verhaltens der Fahrgäste sind verbindlich.
2. Vom Bahnpersonal gegebene Anweisungen zur Durchführung des Betriebes, zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung innerhalb der Bahnanlagen und im Bahnverkehr ist unverzüglich Folge zu leisten.
3. Sofern das Bahnpersonal keine abweichende Anordnung trifft, ist es nicht gestattet:
 - a) die Bahnanlage und die Räume in den Stationen, die nicht bestimmungsgemäß der Allgemeinheit oder den Fahrgästen geöffnet sind, zu betreten,
 - b) die Anlagen, die Betriebseinrichtung und die Fahrbetriebsmittel zu beschädigen oder zu verunreinigen, Hindernisse zu schaffen, die Bahnen oder Fahrbetriebsmittel unbefugt in Bewegung zu setzen, die dem Betrieb oder der Verhütung von Unfällen dienenden Einrichtungen zu betätigen, andere betriebsstörende oder

betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen oder die Stützen zu besteigen. Für die Beseitigung von Verunreinigungen und Hindernissen sind vom Verursacher die Kosten oder DM..... zu entrichten, sofern er nicht den Nachweis eines geringeren Schadens erbringt,

- c) an anderen als dazu bestimmten Stellen und als der dazu bestimmten Seite der Fahrzeuge ein- und auszusteigen,
 - d) die Fahrzeuge - auch im Falle einer Störung - außerhalb der Stationen zu verlassen,
 - e) während der Beförderung zu rauchen,
 - f) Gegenstände außerhalb der Fahrbetriebsmittel oder der Liftrasse herauszuhalten, während der Fahrt Gegenstände wegzuzuwerfen sowie sich von den Stützen der Anlage abzustoßen.
4. Nach Beendigung der Fahrt sind die Beförderungsfahrzeuge sowie Ausstiegsstellen in der angezeigten Richtung zügig zu verlassen.
5. Mitgeführtes Sportgerät darf nicht die Sicherheit der Fahrgäste gefährden.
- (2) Bestimmungen für die Beförderung mit Schienenbahnen
1. Der Aufenthalt im Bereich der Gleise ist nicht gestattet.
 2. Solange sich eine Schienenbahn bewegt, ist es verboten, Trittbretter zu betreten oder sich auf Plattformen aufzuhalten.
 3. Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO).
- (3) Bestimmungen für die Beförderung mit Kabinenbahnen
- Die Türen in den Kabinenbahnen und auf den Einstiegsplattformen dürfen nur durch das Betriebspersonal oder auf besondere Anweisung geöffnet werden. Dies gilt insbesondere für den Fall von Betriebsstörungen.
- (4) Bestimmungen für die Beförderung mit Sesselbahnen
- Das mutwillige Schaukeln mit und in den Fahrbetriebsmitteln in Längs- und Querrichtung sowie das Platzwechseln während der Fahrt ist verboten.
- (5) Bestimmungen für die Beförderung mit Schleppliften
1. Die Benutzung eines Schleppliftes setzt voraus, daß der Fahrgast die erforderliche Übung und Fertigkeit für die sichere Beförderung besitzt, damit er Dritte und den Betriebsablauf nicht gefährdet.
 2. Schlepplifte sind bestimmungsgemäß zu benutzen. Es ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) weitere Personen mitzuschleppen; das Mitnehmen von Kindern kann vom Betriebspersonal zugelassen werden,
 - b) mutwillig aus der Spur zu fahren (Slalomfahren),
 - c) sich ohne Notlage nur mit den Händen am Bügel festzuhalten und schleppen zu lassen, es sei denn, daß die Bauart des Schleppliftes dies erfordert,
 - d) den Schleppbügel zwischen die Beine zu nehmen, soweit es sich nicht um Schleppteller handelt,
 - e) die Schlepptrasse außer zur Beförderung zu betreten.
 3. Das Queren der Schlepptrasse ist nur an den dafür vorgesehenen Kreuzungen erlaubt und hat zügig zu erfolgen; der Schleppbetrieb hat Vorrang.
 4. Die Fahrt kann nur an der Talstation begonnen und an der Bergstation beendet werden. Bei einem Sturz während der Fahrt sind die Schleppbügel usw. sofort freizugeben; die Schlepptrasse ist unverzüglich freizumachen.

5. Die Benutzung von Schleppliften mittels Schlitten ist nicht gestattet; ausgenommen ist die Beförderung von Rettungsgeräten.
6. Andere Sportgeräte, wie Rugdrachen oder Skibobs, werden nur nach besonderer Absprache mit dem Betriebspersonal befördert.

§3

Beförderung von Personen

- (1) Der Fahrgast hat Anspruch auf Beförderung, soweit nach dem... Gesetz oder sonstigen Vorschriften eine Beförderungspflicht besteht und die Beförderung mit den vorhandenen Anlagen möglich und zulässig ist § 8 bleibt unberührt.
- (2) Die Beförderungszeiten werden in dem ausgehängten Fahrplan bekannt gemacht. Besondere Vereinbarungen bleiben unberührt, das gilt für im Fahrplan nicht vorgesehene Fahrten.
- (3) Auf begründetes Verlangen Körperbehinderter Personen werden die Fahrbetriebsmittel zum Ein- und Aussteigen angehalten oder wird ihre Geschwindigkeit herabgesetzt. Eine Gewähr für die Eignung der Anlagen zur Beförderung solcher Personen wird nicht übernommen.
- (4) Noch nicht schulpflichtige Kinder dürfen Sesselbahnen im Grundsatz nur benutzen, wenn sie mit Erwachsenen zusammen befördert werden.

§4

Beförderung von Sachen

- (1) Die Mitnahme von Tieren, Handgepäck und Sportgeräten usw. ist nur insoweit gestattet, als dadurch keine unzumutbaren Belastungen und keine Gefahren für Personen, Sachen oder die Bahn entstehen. Sportgeräte sind - soweit vorhanden - in den dafür bestimmten Haltevorrichtungen unterzubringen. Bei der Beanspruchung zusätzlichen Fahrstraumes kann die Bahn hierfür Zusatzentgelte verlangen.
- (2) Die Mitnahme von Schusswaffen, explosionsfähigen, leicht entzündbaren oder ätzenden Stoffen, ist verboten, es sei denn, daß sie von Personen in Ausübung hoheitlicher Aufgaben oder von Jagdberechtigten mitgeführt werden. Für jeglichen Schadensfall aus der Mitführung dieser Gegenstände tragen sie selbst oder ihre Dienstherrn die uneingeschränkte Haftung.

§5

Ausschluß von Beförderung (1) Von der

Beförderung können Personen ausgeschlossen werden,

1. die gegen die Beförderungsbedingungen verstoßen oder die Anweisungen des Betriebspersonals nicht befolgen,
2. die durch eigenes Fehlverhalten - auch beim Anstellen - für Fahrgäste eine unzumutbare Belästigung darstellen oder den Betriebsablauf erheblich stören,
3. die betrunken sind,
4. die es unternehmen, sich ohne gültigen Fahrausweis oder mit einer auf eine andere Person ausgestellte Fahrberechtigung befördern zu lassen,
5. die mit ansteckenden bzw. ekelerregenden Krankheiten behaftet sind oder den Anstand verletzen.

§6

Fahrpreise und Fahrausweise

(1) Die Benutzung der Anlagen ist nur Personen gestattet, für die ein Fahrausweis gelöst ist. Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen den Fahrausweis jederzeit zur Prüfung vorzulegen und diesen bestimmungsgemäß an sich zu tragen.

(2) Die Fahrpreise werden durch Aushang in den Stationen bekanntgegeben.

(3) Bei nicht oder nur teilweiser Benutzung eines Bnzel- oder Zeitfahrausweises oder einer Punktekarte wird auf Antrag und in begründeten Einzelfällen gegen Rückgabe des nicht oder nur teilweise entwerteten Fahrausweises oder nicht abgetrennter Punkte einer Punktekarte ein Ausgleich gewährt. Anträge sind unverzüglich bei der Verwaltung der Bahn zu stellen.

(4) Der Fahrgast ist für die bei ihm liegenden Gründe über die Nichtbenutzung bzw. über die nur teilweise Benutzung der Fahrausweise und der Punktekarte beweispflichtig.

§7

Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er

1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich beim Durchschreiten der Sperre oder Kontrolle entwertet hat oder entwerten ließ,
4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Überprüfung vorlegt,
5. widerrechtlich einen Fahrausweis benutzt, oder mit einem gefälschten Fahrausweis angetroffen wird.

Eine Anzeige im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt vorbehalten. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen untenblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat

(2) Das erhöhte Beförderungsentgelt des Abs. 1 beträgt das... fache des für diese Beförderung vorgesehenen Fahrpreises, mindestens jedoch DM

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abs. 1 Nr. 2 auf einen Zuschlag von DM wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag der Bahn gegenüber nachweist, daß er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Fahrausweises war.

(4) Etwaige weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§8

Entbindung von der Beförderungspflicht

Ereignisse höherer Gewalt, z.B. Witterungsverhältnisse sowie Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder unvorhersehbare Umstände, die die Sicherheit des Fahrbetriebes beeinträchtigen können, lassen die Beförderungspflicht um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit verschieben oder wegen nicht behebbaren oder nicht zeitgerechten Behebungen entfallen.

§9

Haftung und Schadenersatz

(1) Die Bahn haftet nach den jeweils gültigen unabdingbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Haftpflichtgesetzes.

(2) Für Verschulden haftet die Bahn nur, wenn ihr, den gesetzlichen Vertretern, den leitenden Angestellten oder den Erfüllungsgehilfen (einschl. Hilfskräften) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Alle nicht ausdrücklich erwähnten Ansprüche - insbesondere auch wegen Versäumnis von Zug- und Busanschlüssen - sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

§10

Fundsachen

Wer eine verlorene Sache auf dem Bahngelände findet und an sich nimmt, ist verpflichtet, diese unverzüglich gemäß § 978 BGB dem Bahnpersonal zu übergeben.

§11

Verjährung

(1) Die Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 2 Jahren nach Entstehung des Anspruchs.

(2) Im übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§12

Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort ist der Sitz der Bahn.

(2) Gerichtsstand im nichtkaufmännischen Verkehr, ist der Wohnsitz des Benutzers, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen, der Sitz der Bahn.

§13

Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Vorschriften verbindlich.

Die Empfehlung ist an alle Bergbahnunternehmen gerichtet, die der Fachgruppe Seilbahnen des empfehlenden Verbandes angehören. Diese Bekanntmachung enthält keine Entscheidung über die Vereinbarkeit der empfohlenen allgemeinen Geschäftsbedingungen mit dem Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317). Die Befugnis, nach diesem Gesetz, sowie auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften die gerichtliche Überprüfung zu verlangen, wird durch diese Bekanntmachung nicht eingeschränkt. Die vorstehende Empfehlung allgemeiner Geschäftsbedingungen ist unverbindlich. Zu ihrer Durchsetzung darf kein wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder sonstiger Druck angewendet werden.

Berlin, den 9. Januar 1980 B 2
- 798000 - BÖ - 170/78

Bundeskartellamt 2.
Beschlussabteilung

Weber

